

Auflagenblatt

Besondere Hinweise für die Teilnehmer des Faschingszuges

1. **Alle Motorfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.**
2. **Die Benutzung von roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen ist nicht erlaubt. Die amtlichen Kennzeichen müssen sichtbar sein.**
3. **Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschl. Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen.**
4. **Die Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Personen auf den Ladeflächen der im Umzug eingesetzten Fahrzeuge, gilt nur auf der Zugstrecke bis zum Zielort des Umzuges und nur für die Dauer des Umzuges.**
5. **Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.**
6. **Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.**
7. **Inklusive Anbauten darf eine Fahrzeugbreite von 2,55 m nicht überschritten werden.
Sattelzüge dürfen inkl. Anbauten eine Länge von 15,50 m nicht überschreiten.
LKW-Züge und Landwirtschaftliche Gespanne dürfen inklusive Anbauten eine Gesamtlänge von 18m nicht überschreiten.
Tieflader sind von der Teilnahme ausgeschlossen.**
8. **An landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Frontladern dürfen keine Zinken oder Schaufeln montiert sein.**
9. **Festwagen müssen ringsum bis nahe an den Boden so verkleidet werden, dass es nicht möglich ist, zwischen den Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten. Die Verkleidung muss starkem Druck stand halten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 30 cm über der Fahrbahn liegen.
Grundsätzlich sind pro Fahrzeug mindestens 2 Wagenbegleiter vorzusehen. Soweit Räder nicht durch Karosserieteile oder Aufbauten verdeckt sind (z.B. bei Traktoren) müssen diese zusätzlich durch Begleitpersonen gesichert werden.**
10. **Sattelzüge, Traktoren mit Anhänger, LKW mit Anhänger sind auf jeder Fahrzeugseite durch mind. 3 namentlich zu erfassende Personen zu begleiten und zu sichern.**
11. **Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein.**
12. **In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und die Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt.**

13. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen sind rutschfest mit dem Fahrzeug zu verbinden und insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet sein.
Ein- und Ausstiege dürfen nur seitlich oder am Heck der Fahrzeugkombination bzw. des Einzelfahrzeuges angebracht werden. Zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dürfen keine Ausstiege vorhanden sein.
14. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 1,20 m) und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein.
Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass Personen und Gegenstände nicht unter dem Geländer durchrutschen können.
Es dürfen keine Personen auf dem Geländer sitzen.
15. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.
16. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen und der Veranstaltungsleitung mitzuteilen.
17. Süßigkeiten u.ä. dürfen von den Festwagen nur seitlich und nur so geworfen werden, dass Zuschauer nicht veranlasst werden, die Fahrbahn zu betreten.
18. Die Abgabe alkoholischer Getränke und von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern von den Festwagen herab ist untersagt.
19. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass aus den am Faschingszug eventuell eingesetzten Konfettikanonen ausschließlich Papierkonfetti verschossen wird.
20. Eine Schallpegelbegrenzung vor der Lautsprecheranlage ist einzuhalten. Vor der Lautsprecheranlage darf ein Wert von 90 db(A) in 3 m Entfernung der Lärmquelle nicht überschritten werden.
Lautsprecher müssen ins Wageninnere gedreht werden. Sie dürfen nicht nach außen gerichtet werden.
21. Die Auflösung des Faschingszuges am Zugziel hat ohne Verzögerung zu erfolgen.
Im Einmündungsbereich Nürnberger Str. / Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße dürfen keine Festwagen abgestellt werden.
22. Das Befahren der Bächla-Abdeckung mit Lastkraftwagen ist verboten.
23. Den Weisungen der Einsatzkräfte der Polizei, des Ordnungsamtes und des THW ist Folge zu leisten.